Rundschreiben 01/2022

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Erding e.V.
Dr.-Ulrich-Weg 4, 85345 Erding

I. Hinweise zu den geplanten VLF-Veranstaltungen in 2022

Bisher hat die Coronapandemie die Durchführung von vlf-Veranstaltungen im Winter 2021/22 als Präsenzveranstaltungen nicht zugelassen. Am 19.01.2022 fand eine Onlineveranstaltung mit den Themen „Aktueller Stand GAP-Reform und deren Auswirkung auf das KULAP“ und „2022 - Start der Satellitenüberwachung in der landwirtschaftlichen Flächenförderung“ statt.

Maiandacht

Die Maiandacht des VLF und BBV findet heuer in Thal bei Schwindkirchen am **Sonntag, den 8. Mai 2022,** um 19.30 Uhr in der Andrebauernkapelle statt. Die Andacht wird vom Erdinger Landfrauenchor umrahmt. Anschließend ist gemütliches Beisammensein im Gasthaus Haas Hinterberg. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen. *Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.*

Generalversammlung mit Vortrags- und Diskussionsabend

Am **Mittwoch, den 8. Juni 2022,** findet um 19.30 Uhr in Kirchasch im Gasthaus Bauer ein Vortragsabend statt. Thema des Vortrages: „Landwirtschaft in der Ukraine, Rückblick des Praktikanten Martin Löbert.

In diesem Jahr 2022 ist damit als nächste Veranstaltung die vlf-Lehrfahrt
Fahrt in die Donaustadt Wien vom 25.08. bis 28.08.2022
geplant. Die 4-tägige Busreise wird wie in den vergangenen Jahren exklusiv von der Fa. ReiseService Vogt GmbH & Co.KG als Reiseveranstalter (Reisebedingungen siehe www.reiseservice-vogt.de) für den vlf-Erding e.V. angeboten. Im Einzelnen ist vom Reiseveranstalter ReiseService Vogt GmbH & Co.KG in Absprache mit dem ehemaligen vlf-Vorsitzenden Herrn Martin Hartl folgender Ablauf (unter dem Vorbehalt von Änderungen) geplant:

1. Tag – Mostbaron mit Bauernmuseum
Fahrt vorbei an Braunau am Inn nach Amstetten, Unterwegs gemeinsames Frühstück in einem gemütlichen Hofcafé oder einem Gasthaus. Besichtigung der größten volkskundlichen Privatsammlung Österreichs in den Räumen des **Obstbaubetriebs von Toni Distelberger**. Das Bauernmuseum umfasst über 22.000 Exponate.

Im Mostviertler Birnbaumland steht der als Genussbauernhof ausgezeichnete Vierkanthof aus dem Jahr 1111. Toni Distelberger gehört zu den Mitbegründern der **Mostbarone**, die sich zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur rund um den Birnenmost verpflichtet haben.

2. Tag – Raffinerie – Schloss Schönbrunn -Wien

Informationen und Rundfahrt durch das Gelände der **Erdöl-Raffinerie der OMV** Schwechat. Seit über 60 Jahren sorgt die Raffinerie für die Versorgungssicherheit mit Mineralölprodukten in Österreich. Sie zählt zu den größten Binnenraffinerien Europas und deckt rund die Hälfte des Bedarfs in Österreich ab. **Führung im Schloss Schönbrunn**, der Sommerresidenz des Kaisers Franz. Durch die historische Bedeutung, die schöne Lage und der großartigen architektonischen Ausstattung ist es eine der Hauptsehenswürdigkeiten von Wien. Anschließend **Stadtrundfahrt und -rundgang in Wien.**

3. Tag – Wiener Staatsoper – Zentralfriedhof - Heuriger
Führung in der Wiener Staatsoper

Bei einem Blick hinter die Kulissen der **Wiener Staatsoper** erfahren Sie bei einem rund 40-minütigen **Rundgang** wissenswertes über die Geschichte, die Architektur und den Opernbetrieb eines der bedeutendsten internationalen Opernhäuser. **Führung** durch den **Wiener Zentralfriedhof**

Rund 3 Millionen Menschen haben auf dem 2,4 qkm großen Friedhof seit seiner Eröffnung 1874 ihre letzte Ruhe in zirka 330.000 Ruhestätten gefunden. Kulturhistorisch interessant ist vor allem die große Anzahl an Ehrengräbern. Dort sind neben Ludwig van Beethoven, Franz Schubert, Helmut Qualtinger auch Udo Jürgens und Falco bestattet. Sehenswert ist die vom Haupttor aus leicht erreichbare Karl Borromäus-Friedhofskirche. Kalt-warmes **Heurigenbüffet im Buschenschank Fuhrgassl- Huber**. Der Buschenschank liegt im Herzen von Neustift am Walde, zwischen Weinbergen und dem Wienerwald. Mit seinen gemütlichen Stuben und dem romantischen Innenhof ist er einer der beliebtesten Heurigen Döblings.

4. Tag - Straußenhof

Besuch beim **Straußenhof Halmer**
Vor über 10 Jahren wurde der Betrieb von Zuchtschweinen auf Straußenhaltung umgestellt und dieser Betriebszweig ausgebaut. Seither werden mit der **„Schule am Bauernhof“** auch Führungen für Kinder angeboten. Die Produkte wie Straußeneiernudeln und Straußeneierlikör werden in der Genussecke des Hofladens, auf Märkten und über Geschäfte vermarktet.

Der Reisepreis wird voraussichtlich ca. 485 €/Person im Doppelzimmer (bei einer Beteiligung ab 40 Personen; ca. 100 € EZ-Zuschlag) betragen. Anmeldungen werden wie in den Vorjahren von der Geschäftsstelle des vlf-Erding e.V. (Tel. 08122/480-1002 Fr. Attensberger, -1003 Fr. Brunner) zur Weiterleitung über Herrn Hartl an den Reiseveranstalter entgegengenommen.

II. Informationen zur Ausbildung und zur Landwirtschaftsschule

Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft

Das 1.Semester haben die 23 Studierenden am 18. März beendet. Das Hygienemanagement bzgl. der Corona-Pandemie mit Masken- und Testpflichten war zwar für Studierende wie für Lehrkräfte zeitaufwändig und anstrengend, aber der Schulwinter konnte in Präsenz durchgeführt werden. Im zweiten Semester geht es nun mit insgesamt 15 Schultagen

Bild: Eingang an der LWS Erding

weiter. Auch eine Sommersemesterarbeit mit einem Sommerprojekt als praktischem Versuch und einer Zusammenstellung der Leistungs- und Kostendaten der wesentlichen Produktionsverfahren eines Betriebes müssen die Studierenden erstellen. Damit lernen Sie Stärken und Schwächen des eigenen Betriebes noch besser kennen und können Optimierungsansätze verfolgen.
Auch das Praxisjahr zur Vorbereitung auf den Besuch der Landwirtschaftsschule ab Oktober 2022 ist im Gange und bereits vollständig belegt.

Abschluss der Landwirtschaftsschule Erding, Abt. Hauswirtschaft

Am Dienstag, 29. März 2022 erhielten 19 Frauen nach erfolgreichem Besuch des einsemestrigen Studienganges Hauswirtschaft ihre Abschlusszeugnisse von stellv. Schulleiterin Helga Bauschmid überreicht. Sie verlassen die Schule als Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung und sind optimal vorbereitet für die Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmerhaushaltes. Auch für eine qualifizierte Tätigkeit im hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbereich oder in haushaltsnahen Erwerbskombinationen, z.B. Direktvermarktung haben sie fundierte Grundlagen erworben.
Die beiden besten Absolventinnen sind Julia Huber, Altham/Erding und Theresa Hinterwimmer, Oberstrogn/Bockhorn mit einem Notendurchschnitt von 1,22, gefolgt von Irmgard Renner Liedling/Lengdorf mit 1,37.
17 Absolventinnen treten dem VlF Erding bei.

Im Rahmen der Schulschlussfeier überreichte auch Schulleiterin Katharina Binsteiner den 23 Studierenden des ersten Semesters der Abteilung Landwirtschaft ihre Zeugnisse.

Landwirtschaftsschule Erding, Abt. Hauswirtschaft
Den Haushalt fachkundig führen
Info-Abend am 09.05.22, 19.30 Uhr an der Landwirtschaftsschule, Dr.-Ulrich-Weg 4

Im September 2022 beginnt an der Landwirtschaftsschule Erding ein neuer Studiengang Hauswirtschaft. Der Unterricht findet voraussichtlich am Dienstag ganztags von 8.15 bis 16.30 Uhr und am Mittwochabend von 17.30 bis 20.15 Uhr statt. Der Studiengang umfasst ca. 630 Unterrichtsstunden und dauert bis März 2024.
Der Stundenplan enthält Themen rund um Ernährung, Haushalt, Familie und Garten sowie Berufs- und Arbeitspädagogik, Landwirtschaft und Erwerbskombinationen.
Teilnehmen kann, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung außerhalb der Hauswirtschaft hat. Im Studiengang stehen praktische Fähigkeiten im Vordergrund, wie zeitgemäß kochen, Wäsche und Wohnräume werterhaltend pflegen, einfache Textilien selbst nähen, Tisch- und Raumdekoration saisonal und kreativ gestalten.

Interessenten können sich an Helga Bauschmid, Tel. 08122 480-1200 oder poststelle@aelf-ee.bayern.de wenden. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.aelf-ee.bayern.de.

III. Hinweise und Veranstaltungen des AELFs Erding

Personalveränderungen am AELF Erding

Ruhestand

Frau Marie Arnold-Kausch, Fachoberlehrerin, war vom Mai 2004 bis Februar 2022 am AELF Erding bzw. AELF Ebersberg-Erding tätig. Sie erteilte über viele Jahre Unterricht im einsemestrigen Studiengang Hauswirtschaft an der Landwirtschaftsschule Erding im Fach Küchenpraxis und seit 2016 auch im Fach Hausgartenbau. Zudem war sie Mitglied im Prüfungsausschuss zur Abschlussprüfung HauswirtschafterIn. Als Ansprechpartnerin für die Direktvermarktung hat sie den „Geschenkkorb Erding“ mit initiiert, eine beliebte Geschenkidee mit regionalen Produkten. Wir danken Frau Arnold-Kausch für ihre langjährige Tätigkeit und wünschen Ihr alles Gute, Gesundheit und einen erfüllten Ruhestand.

L 1 – Förderung

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2023

Für die nationale Ausgestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik 2023 (GAP), verlangte die EU- Kommission bis 1.1.2022 von jedem EU- Land einen **Strategieplan**, in dem festgehalten ist, wie die Umsetzung der EU- Vorgaben durchgeführt werden sollen. Dieser **liegt** jetzt der **EU zur Genehmigung vor**. Statt den CC- und Greeningauflagen wird es die sogenannten erweiterten Konditionalitäten geben. Die Konditionalität setzt sich zusammen aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) (Anforderungen des Fachrechts) und aus den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ). Diese sind auch für Biobetriebe und Kleinunternehmer verpflichtend.

Vorschläge für GLÖZ:

- GLÖZ 1: **Erhalt des Dauergrünlands, Fortführung der bisherigen Greening-Vorgaben**
  - Bagatellregelung (500 m² bleibt bestehen!)
- GLÖZ 2: **Erhalt kohlenstoffreicher Böden (Schutz von Feuchtgebieten und Torfmooren)**
  - Keine Veränderung des Bodenprofils (schwere Baumaschinen, Bodenwendung >30 cm, Aufsandung)
- GLÖZ 3: **Verbot des Abbrennens von Ackerstoppeln**
- GLÖZ 4: **Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen**
  - Kein Pflanzenschutz u. keine Düngung mind. 3 m ab Böschungsoberkannte zu Gewässern
  - Stellt keine wesentliche Verschärfung zu den bisherigen Auflagen dar
- GLÖZ 5: **Erosion**
  - Fortführung der CC-Wasser-Auflagen als K-Wassser-Auflagen
  - Neuberechnung der betroffenen Flächen unter Berücksichtigung des Regenerosivitätsfaktors dürfte zu einer **Ausdehnung der betroffenen Flächen** führen!
- GLÖZ 6: **Mindestbodenbedeckung**
  - Mindestbodenbedeckung zwischen **1.12. und 15.01.**
  - Es sind zugelassen Zwischenfrüchte, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais u. ohne Bodenbearbeitung) Winterkultur, Mulch, mehrjährige Kulturen
  - Ausnahmen
    - spät räumende Kulturen nach 1.10. => Verbleib der Ernterestе bis 15.01. im Folgejahr
    - Kartoffeldämme, die vor dem 1.12. geformt sind

        - Ackerland, das in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist
- GLÖZ 7: **Fruchtwechsel**
    - > 10,0 ha Ackerfläche (AF) auf der **gesamten Ackerfläche eine andere Hauptkultur** als im Vorjahr!
    - **<u>1. Achtung Zähljahr schon 2022!!! => bereits im MFA 2022 beachten!!!</u>**
    - Fruchtwechsel kann auch über eine 2. Frucht erbracht werden!
    - Auf bis zu 50 % der AF kann der Fruchtwechsel durch eine Zwischenfrucht oder Untersaat erbracht werden => Begrünung bzw. Aussaat bis 15.10. => Belassen auf der Fläche bis 15.02.
    - Ausnahmen:
        - oder 75 % AF für Grünfutter, Leguminosen, Brache
        - oder 75 % der LF aus Dauergrünland
            - für beide Fälle gilt, max. 50 ha verbleibende Ackerfläche (AF)
    - für Ökobetriebe gilt die Auflage als erfüllt!
- GLÖZ 8: **Stilllegung, nichtproduktiver Flächen, Erhalt von Landschaftselementen**
    - **Bei Betrieben ab 10 ha AF sind 4 %** der AF als nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente (LE) vorzuhalten.
    - Von **1.04. bis 15.08. Mäh- u. Mulchverbot!**
    - Die Flächen müssen ab 2023 **unmittelbar nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr der Selbstbegrünung überlassen werden<u>!</u>**
    - **Keine Bodenbearbeitung, kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln!**
    - **Mindestgröße 0,1 ha!**
    - Bewirtschaftung ab 15. August für nächstjährige Frucht möglich!
    - Ausnahmen wie bei Fruchtwechsel aber auch Ökobetriebe müssen stilllegen!
- GLÖZ 9: **Verbot des Pflügens und der Umwandlung von Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten**

Weitere Kernpunkte der GAP nach 2023 sind zudem, dass ein Nachweis zu bringen ist, dass es sich bei dem Antragsteller um einen aktiven Landwirt (Mitgliedschaft in der landw. Unfallversicherung) handelt. Die tatsächlichen Prämien bei den Direktzahlungen werden jährlich ermittelt. Das heißt, die Fördersätze für die Basis- und Umverteilungsprämie werden im Vergleich zum jetzigen System niedriger ausfallen, nur die Junglandwirteprämie hat sich deutlich erhöht. Zudem wird

es eine Einführung gekoppelter Zahlungen geben (Mutterschafe und –ziegen, Mutterkühe).

Voraussichtliche Prämienhöhe:

	2023	2024	2025	2026
Basisprämie	157 €	155 €	152 €	147 €
Umverteilung bis 40 ha	69 €	69€	68 €	67 €
Umverteilung 41 bis 60 ha	41 €	41 €	40 €	39 €
Gekoppelte Zahlung, Mutterschaf und -ziege	35 €	34 €	34 €	33 €
Gekoppelte Zahlung, Mutterkuh	78 €	77 €	76 €	74 €
Junglandwirte-Prämie	134 €	134 €	134 €	134 €

Zusätzlich gibt es freiwillige Ökoregelungen, die beantragt werden können:

1. Bereitstellung von Flächen, um Biodiversität und Erhalt von Lebensräumen zu verbessern, und zwar durch:
   - a) freiwilliges **Aufstocken der nichtproduktiven** Fläche aus der Konditionalität (> 4%)
     - 1 % => 1.300 €/ha; bis 2% => 500 €/ha; 3-6% => 300 €/ha
   - b) **Anlage von Blühflächen** und -streifen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt
     - 150 €/ha
   - c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen oder
     - 150 €/ha
   - d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
     - 1% 900 €/ha; 2-3% 400 €/ha; 4-6% => 200 €/ha (nur für die Fläche des Streifens!!!)
2. **Anbau vielfältiger Kulturen** im Ackerbau mit einem Mindestanteil von 10 % für Leguminosen und mind. fünf Hauptfruchtarten (Anteil jeweils mind.10 % höchstens 30 %)
   - 30 €/ha
3. Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland
   - 60 €/ha
4. **Extensivierung des gesamten Dauergrünlands** des Betriebs (mind. 0,3 GV/ha höchstens 1,4 GV/ha)
   - 2023 115 €/ha; ab 2024 100 €/ha

5. Extensive Bewirtschaftung von **Dauergrünlandflächen** mit Nachweis von mind. **vier regionalen Kennarten**
   - 2023 u. 2024 => 240 €/ha; 2025 => 225 €/ha; 2026 => 210 €/ha
6. Bewirtschaften von Acker- und Dauerkulturflächen **ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel**
   - Sommerungen 2023 => 130 €/ha; 2024 => 120 €/ha; 2025 => 110 €/ha
   - Gras- und Grünfutterpflanzen 50 €/ha
7. Anwenden von Landbewirtschaftungsmethoden nach bestimmten Schutzzielen auf landwirtschaftlichen Flächen **in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen**
   - 40 €/ha

(Veronika Auer, Alfred Huber)

Flächenmonitoringsystem (FMS)

Eine weitere Neuerung ist die Einführung des Flächenmonitoringsystems (FMS), welches ab 2022 eingeführt wird, um den ab 2023 geltenden Verpflichtungen des EU- Rechts nachzukommen. Das bedeutet eine regelmäßige und systematische Beobachtung der landwirtschaftlichen Flächen (mehrere Satellitenbilder pro Woche).

Prüfinhalte des Flächenmonitorings:

- Bestimmung der **Hauptkultur**
- ganzjährige **Beihilfefähigkeit** der Fläche
- **Mindesttätigkeit** erfüllt
- Unversehrtheit der **Grasnarbe**
- keine **unzulässige Bewirtschaftung**
- **Standzeit der Folgekultur/ZWF nach ÖVF-Umbruch** eingehalten

Anders als bisher, werden die Landwirte über die Feststellungen des Monitorings laufend informiert, können sich dazu äußern und evtl. bei Bedarf noch Angaben im MFA ändern.

Mit dieser Änderung soll eine Gleichstellung aller Betriebe geschaffen werden, bzgl. der Flächenkontrolle, da mit diesem System einheitlich alle Flächen jedes landwirtschaftlichen Betriebes erfasst werden. Bei Betrieben mit nichtmonitoringfähigen Auflagen werden wie bisher 5% der Betriebe nach Zufall und Risiko für die Vor-Ort -Kontrolle ausgewählt. Hier wird aber in der Regel nicht mehr gemessen, sondern nur nach Augenschein kontrolliert.

Vor-Ort-Kontrollen	Flächenmonitoring
5 % Kontrolle	100 % Beobachtung
Auflösung Luftbilder: 20 cm	Auflösung: 10 m
Hohe Plausibilität	Niedrigere Plausibilität
Messung	Keine Messungen mehr
Abweichungsfolge: Kürzung, Sanktion	Abweichungsfolge: Nachfrage
Keine Korrektur/Änderung	Zurückziehen bzw. Änderung möglich
Keine Hinweise auf mögliche Mängel	Unterstützung bei Einhaltung von Förderbedingungen

Grundsätzlich wird zukünftig das AELF die Flächen anhand der Luftbilder, die im 2-jährigen Turnus gemacht werden, festlegen bzw. auf Hinweis des Landwirtes anpassen. Der Landwirt wird zukünftig nur noch die Nutzung beantragen. Deshalb entfällt das Messen durch das Prüfteam vor Ort weitgehend.
(Veronika Auer, Alfred Huber)

E-Mail verifizieren

Um sicher zu stellen, dass Ihre E-Mailadresse richtig ist und unsere Nachrichten bzw. Warnhinweise auch bei Ihnen ankommen, sollten Sie Ihre E-Mail in I-BALIS verifizieren (bestätigen).

- Hierzu unter Betriebsinformation => Stammdaten einsteigen

- Anschließend auf E-Mail verifizieren gehen:

- Jetzt erhalten Sie eine E-Mail in der Sie Ihre E-Mailadresse durch Klicken auf einen Link bestätigen müssen!

(Alfred Huber)

Die Abteilung Förderung sucht Saisonarbeitskräfte
Sie sind jung und dynamisch und haben noch freie Arbeitskapazitäten von mind. 20 Std. pro Woche oder mehr im Zeitraum 1.Oktober bis 30. Juni? Dann bewerben Sie sich doch beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding! Sie bekommen intensiven Einblick in die praktische Arbeit der Landwirtschaftsverwaltung, Sie wären sozialversichert und hätten ein Zusatzeinkommen. Idealerweise haben Sie einen sicheren Umgang mit der EDV. Sie kennen iBalis und die Grundlagen der Förderung und sind bereit, sich tiefer in iBalis und die Flächenförderung einzuarbeiten. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeitmodellen und leistungsorientierter Vergütung nach TV-Länder. Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich per Mail unter alfred.huber@aelf-ee.bayern.de

L 2 – Beratung und Bildung

L2.1 – Ernährung und Haushaltsleistungen

Professionelle Reinigung für Urlaub auf dem Bauernhof-Betriebe und deren Kooperationspartner
Es werden eine professionelle Reinigungsausstattung und Neuerungen vorgestellt. Weitere Inhalte sind körperschonendes, effektives und umweltschonendes Arbeiten mit hoher Reinigungsqualität.
Referentin: Birgit Vetter, Hauswirtschaftsmeisterin und Hygienebeauftragte
Termin: Dienstag, 31. Mai 2022, 9.00 bis 13.00 Uhr,
Ort: AELF Ebersberg-Erding, Dr.-Ulrich-Weg 4, Erding
Anmeldung: www.diva.bayern.de oder poststelle@aelf-ee.bayern.de

Junge Eltern/Familien:
Gesund und fit durch die Schwangerschaft:
Referentin: Ingrid Steininger, Dipl.oec.troph.
Freitag, 13.05.2022; 10:00 – 11:30 Uhr

Angebot für das 1. Lebensjahr:
„Stillen, Fläschchen und was kommt dann?“
Referentin: Corinna Schmalz, Dipl.oec.troph.
Freitag, 29.04.2022; 09:30 – 11:00 Uhr

„Bewegen, wahrnehmen und spielen im Kleinkindalter!“
Referentin: Gaby Mutzbauer, Motopädagogin
Freitag, 06.05.2022; 09:30 – 11:00 Uhr

Generation 55plus:
Dem Herzen etwas Gutes tun – täglich bewegen im Stadtpark Erding
Referentin: Tina Walter, Dipl. Sportlehrerin Univ.
Freitag, 06.05.2022; 10:00 – 11:30 Uhr
Treffpunkt: AELF Erding, Dr.-Ulrich-Weg 4; 85435 Erding

Kräuterwanderung – mehr „Pepp“ ins Essen durch Kräuter
Referentin: Gabi Baumgartner, Kräuterpädagogin
Donnerstag, 02.06.2022; 14:00 – 15:30 Uhr
Ort: Döllelhof, Lukasmühle 1; 85435 Erding

Anmeldung für Veranstaltungen zur Ernährungsbildung unter www.weiterbildung.bayern.de oder poststelle@aelf-ee.bayern.de

L2.2 – Landwirtschaft

Schauversuche zum Erosionsschutz
Zwei Landwirte haben Demoanlagen zum Thema Zwischenfrüchte und Mulchsaaten von Mais angelegt. Führungen durch die Demoanlagen im Frühjahr sind geplant, Ankündigung erfolgt auf der Homepage des AELF Ebersberg-Erding und in der Tagespresse

- Demonstrationsbetrieb Hörmann Stefan, Loh (85435 Erding); neben der B 388 Richtung Taufkirchen ca. 1 km nach Erding
- Betrieb Scharl, Mitteröd (Lengdorf); neben der Hofstelle Richtung Lengdorf

Dokumentation des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes für Stickstoff und Phosphat
Mit der Überarbeitung der Düngeverordnung (= DüV) im Mai 2020 wurde die bekannte Nährstoffbilanz (Feld-Stall-Bilanz) durch die Dokumentationspflichten ersetzt. Neben den Aufzeichnungen unmittelbar nach der Düngemaßnahme ist nach Abschluss des Düngejahres eine Zusammenfassung über den Nährstoffeinsatz im gesamten Betrieb für Stickstoff (N) und Phosphor (P_2O_5) anzufertigen (vgl. Anlage 5 DüV).

Was bedeutet Düngejahr?
Das Düngejahr (nicht Kalenderjahr!) beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht und endet mit der Ernte der nächsten Hauptfrucht. Im Grünland und Feldfutterbau (z.B. Kleegras als Hauptfrucht) endet das Düngejahr immer mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr. Für eine vollständige Dokumentation des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes müssen die in der Düngebedarfsermittlung geplanten Düngemengen und die tatsächlich aufgebrachten Nährstoffmengen an N und P_2O_5 bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres jeweils zu jährlichen betrieblichen Summen zusammengefasst werden.
Diese Gegenüberstellung ist für das Düngejahr 2021 erstmalig bis zum 31. März 2022 zu erstellen. Die Aufzeichnungen können formlos (z.B. handschriftlich) oder auch mit Hilfe der beiden EDV-Programme zur Düngebedarfsermittlung (Excel, Online) der LfL erfolgen. Ausgenommen sind lediglich Betriebe, die keine Düngebedarfsermittlung durchführen müssen und von den Dokumentationspflichten nach DüV befreit sind.
Die Programme und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der LfL unter:
https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032173/index.ph

<u>Düngung – Aufzeichnungspflichten</u>
Seit der Novellierung der Düngeverordnung im Mai 2020 ist **kein Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung** mehr zu erstellen. Demgegenüber müssen allerdings seit 01. Mai 2020 die **Düngemaßnahmen schlagbezogen** (eindeutige Flächenidentifikation und -größe) **dokumentiert** werden. Dabei sind folgende Informationen relevant: Art und Menge des aufgebrachten Düngemittels, Menge an Gesamt-Stickstoff und Phosphat sowie bei organischen Düngern auch die Menge an verfügbarem Stickstoff. Diese Düngedokumentation ist spätestens zwei Tage nach der Durchführung der Düngung erforderlich und zusätzlich zur Düngebedarfsermittlung notwendig. Bis 31. März des Folgejahres muss eine Gegenüberstellung zwischen Düngebedarf und ausgebrachter Düngemenge erfolgen. Auch Weidehaltung muss dokumentiert werden, hierzu kann das Programm zur Lagerraumberechnung der LfL verwendet werden.
Die LfL bietet für die **Aufzeichnungspflichten (d.h. Düngebedarfsermittlung und Düngedokumentation)** eine Online-Anwendung sowie ein Excel-Programm an. Auch handschriftliche Dokumentationen werden anerkannt, wenn die grundlegenden Anforderungen (siehe oben) erfüllt sind.

Vorgaben zur Stoffstrombilanz weiterhin wie bekannt

Die Vorgaben zur Erstellung der **Stoffstrombilanz** gelten aktuell weiter wie bisher. Folglich müssen folgende Betriebe eine Stoffstrombilanz bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums erstellen:

- Betriebe > 50 GV und > 2,5 GV/ha
- Viehhaltende (> 750 kg N-Anfall) Betriebe, die gleichzeitig > 750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufnehmen
- Biogasanlagenbetreiber, die eigene oder fremde Wirtschaftsdünger einsetzen.

PAMIRA-Aktion: Rückgabe von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern

Zum umweltgerechten Pflanzenschutz gehört auch eine fachgerechte Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern. Werden die Behälter unsachgerecht mit dem Hausmüll entsorgt, besteht eine hohe Gefahr von Gewässer- und Umweltverunreinigungen. Sammeln Sie jetzt während der Hauptausbringzeit von Pflanzenschutzmitteln die geleerten und sauberen Behälter und bringen Sie diese kostenfrei zur Rücknahme im Rahmen der PAMIRA-Aktion des Handels. Die Abgabetermine sind im Internet unter der Adresse www.pamira.de einzusehen. Im Landkreis Erding sind der 6. Juli 2022 (RWG Erdinger Land in Walpertskirchen, Raiffeisenstraße 1, 85469 Walpertskirchen) und der 21./22 September 2022 (BayWa AG, Gruckinger Str. 1, 85461 Bockhorn) aufgelistet. Im Landkreis Freising ist der 29./30. Juni 2021 gemeldet (BayWa AG, Bahnhofstr. 68, 85368 Moosburg) und im Landkreis München der 30. August 2022 (Lagerhaus Feldkirchen Betriebes GmbH; Am Kiesgrund 6, 85622 Feldkirchen).

Gewässerrandstreifen-Kartierung durch Wasserwirtschaftsverwaltung

Seit der gesetzlichen Umsetzung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ müssen an natürlichen Gewässern sog. Gewässerrandstreifen angelegt werden, mit Ausnahme von künstlichen Gewässern und Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Bei klaren Verhältnissen gab es wenig Diskussion, allerdings waren bisher viele unklare Situationen (u.a. Gräben und künstlich aussehende Gewässer) vorhanden. Eine abschließende Kartierung aller Gewässer ist im gesamten Dienstgebiet des AELF Ebersberg-Erding mittlerweile erfolgt. In den **Landkreisen Erding** und **Ebersberg** ist die finale Karte seit 01. Juli 2021 im Umweltatlas Bayern veröffentlicht. Diese Kulisse ist daher rechtsgültig.

Für die **Landkreise Freising** und **München** sowie die **Landeshauptstadt München** ist die Veröffentlichung zum 01. Juli 2022 im Umweltatlas Bayern vorgesehen.

Folgende Vorgaben gelten: bei staatlichen Flächen entlang Gewässern 1. und 2. Ordnung darf der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m nicht acker-

oder gartenbaulich genutzt werden und auch kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Bei allen anderen Flächen beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens mit Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung 5 m ab der Mittelwasserlinie, hier ist eine Grünlandnutzung unter Einhaltung der fachrechtlichen Abstandsvorgaben bei Düngung und Pflanzenschutz möglich. Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang aber auch der neue §38a des Wasserhaushaltsgesetzes. Dieses Bundesgesetz verpflichtet zur Anlage von **5 m breiten ganzjährig begrünten Streifen bei Hangneigungen ab 5 %** in einer Breite von 20 m **neben allen Gewässern**. Informationen hierzu können Sie sich in der Feldstückskarte von iBalis unter dem Layer „Hangneigungsklassen Düngeverordnung“ für Ihre Flächen anzeigen lassen.

Pflanzenschutzmittelreduktion

Das **politisch gesetzte Reduzierungsziel von 50 % weniger chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel soll 2028 erreicht** werden. Zwar gilt diese konkrete Zielstellung derzeit nicht für den einzelnen Landwirt, aber jeder kann dazu beitragen. Der komplette Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel mit der Umstellung auf Ökolandbau leistet dabei den größten Beitrag zur Reduktion. Aber auch im konventionellen Ackerbau gibt es viele Möglichkeiten, die auch betriebswirtschaftlichen Nutzen bringen. Mit gesunden, weniger krankheitsanfälligen Sorten und der Behandlung nach Schadschwellen oder mithilfe von Prognosemodellen können Fungizidmaßnahmen gegen Pilzkrankheiten vermieden werden. Die mechanische Unkrautregulierung mit Striegeleinsatz bei Getreide oder Hacktechnik bei Reihenkulturen führen auch konventionelle Betriebe bereits erfolgreich durch. Moderne Pflanzenschutztechnik ermöglicht zielgerichtete und effiziente Behandlungen und eine Verminderung von unproduktiven und schädlichen Überlappungen, z.B. mit Einzeldüsenabschaltung und Section Control.
Wesentlich sind aber auch im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes grundlegende, pflanzenbauliche Maßnahmen wie u.a. Fruchtfolgegestaltung, Ackerhygiene, angepasste Düngung. Die **Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes** muss künftig jeder Betrieb nachweisen. Hierzu muss mindestens eine sog. **Checkliste auf dem Betrieb** vorliegen. Diese ist auf der Homepage des AELF unter www.aelf-ee.bayern.de abrufbar.

Vorgaben beim Glyphosateinsatz

Durch die Novellierung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) gelten seit dem 08. September 2021 neue, weitreichende Einschränkungen für die Anwendung von Glyphosat-Herbiziden im Ackerbau und der Grünlandbewirtschaftung.

- **Generelles Anwendungsverbot** für Glyphosat-Herbizide u.a. in Wasserschutzgebieten, in verschiedenen Gebieten für den Naturschutz und **zur Spätanwendung vor der Ernte** (Sikkation) in allen Kulturen.
- **Anwendung nur bei unverzichtbarem Einsatz (muss nachgewiesen werden), wichtig sind v.a vorbeugende Maßnahmen** zur Vermeidung von Unkrautproblemen, die nur mit einer Glyphosat-Behandlung ausreichend reguliert werden können, bzw. um die technisch und ökonomisch mögliche bzw. zumutbare Anwendung von alternativen Regulierungsverfahren. Ein **Dokumentationsformular** hierzu finden Sie auf der Homepage der LfL unter www.lfl.bayern.de. Auch eine Bilddokumentation vor dem Einsatz wird empfohlen.
  - **Mögliche Anwendungen von Glyphosat**:
    - im Ackerbau zur Vorsaat- und Stoppelbehandlung nur bei der Bekämpfung perennierender (ausdauernder) Unkräuter wie z. B. Distel-, Winden-, Ampfer-Arten und Quecke oder zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Ausfall- und Mulchkulturen (z.B. nicht abgefrorene Winter-Zwischenfrüchte oder Ausfallgetreide) auf Ackerflächen, die in die Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser1-2 und CC-Wind eingeordnet sind.
    - im Grünland flächige Anwendung nur bei der Neuansaat auf Flächen mit Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1-2 und CC Wind, allerdings ist der flächige Herbizideinsatz im Grünland seit dem 01. Januar 2022 durch das Bayerische Naturschutzgesetz grundsätzlich verboten und **Ausnahmen** sind nur bei u.a. Auftreten von giftigen Arten nach Antrag über die **untere Naturschutzbehörde** möglich. Einzelpflanzenbehandlungen sind davon nicht betroffen.

<u>Neue TA-Luft zum 01. Dezember 2021 in Kraft getreten</u>

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) stellt die Grundlage für die Genehmigung von technischen Anlagen (u.a. Stallgebäude) dar und definiert die zulässige Luftbelastung durch Ammoniak, Feinstaub oder Stickoxide sowie Höchstgrenzen für den Stickstoffniederschlag in der Umgebung einer Anlage. Die Anforderungen orientieren sich am „Stand der Technik“ bzw. den sog. „besten verfügbaren Techniken“, wobei hier Verbesserungen und Entwicklungen in den letzten Jahren aufgetreten sind. Daher wurde die TA-Luft novelliert und an die aktuellen Anforderungen angepasst. Grundsätzlich gibt es drei unterschiedliche Anwendungsbereiche:

- Geruch: Abstände zur Wohnbebauung
- NH_3 -Konzentration: Abstände zu Wald, Biotopen oder sonstig sensiblen Ökosystemen

• N-Deposition: Abstände zu FFH-Gebieten
Über konkrete Auswirkungen auf bestehende Anlagen kann derzeit noch nicht abschließend informiert werden. Beachten sollten Sie aber, dass Neubauten von Stallgebäuden auf vielen Standorten in unserem Dienstgebiet vermutlich schwieriger zu realisieren sind.
(Dr. Josef Schächtl)

Aktuelles zur Investitionsförderung

In diesem Jahr wird es für die **Agrarinvestitonsförderung (AFP)** und die **Diversifizierungsförderung (DIV)** noch eine Antragsrunde am Freitag, 30.09.2022 geben.
Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) werden vorwiegend Ställe mit der dazugehörigen Technik gefördert. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 25 % auf maximal 800.000 € zuwendungsfähige Nettoinvestitionskosten. Bei erstmaliger Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh und für Investitionen in die Zuchtsauenhaltung wird der Fördersatz auf 40 % erhöht.
Im Diversifizierungsprogramm (DIV) werden zur Schaffung neuer Einkommensquellen die förderfähigen Ausgaben mit 25 % bezuschusst.
Zu den Antragsterminen müssen die Antragsunterlagen mit Baugenehmigung vollständig vorliegen, eine Nachreichung ist nicht möglich.
Die Antragstellung für das **BaySL (= Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft)** ist wieder laufend möglich. Der Fördersatz wurde hier auf 40 % für die erstmalige Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh (maximal 30 Milchkühe im vorhandenen Betrieb) angehoben.
Weitere Informationen sowie alle Antragsunterlagen erhalten Sie im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003649/index.php oder am AELF unter Tel. 08122 480-1216 (Fr. Reingruber) oder -1217 (Hr. Then).
(Regina Reingruber)

Bildungsprogramm Landwirt (Bila) 2022/24

Im Herbst 2022 wird voraussichtlich ein neuer Bila-Kurs am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Standort **Erding** starten. Wenn Sie sich im Bereich Pflanzenbau, Tierhaltung und Betriebswirtschaft weiterbilden möchten oder sogar den Abschluss „Landwirt“ anstreben, dann lassen Sie sich auf die Interessenten-Liste setzen. Sobald Sie sich für den Einführungsabend (Mitte/Ende September 2022) anmelden können, bekommen Sie Bescheid. Bei Interesse bitte ein Mail an claudia.jakowatz@aelf-ee.bayern.de oder poststelle@aelf-ee.bayern.de. *(Claudia Jakowatz)*

L2.3 – Gemeinschaftsverpflegung

Gutes Essen in Kita, Schule und Senioreneinrichtungen – Coaching für eine gesundheitsförderliche Verpflegung

Was und wie Kinder und Jugendliche essen, spielt eine große Rolle für Gesundheit und Wohlbefinden, aber auch für die Entwicklung ihres Ernährungsverhaltens. Die Kita- und Schulverpflegung und insbesondere das Mittagessen können hierbei einen wichtigen Beitrag leisten und Vorbild für eine gesundheitsförderliche Verpflegung sein, die gleichzeitig abwechslungsreich ist und schmeckt. Genauso gilt es aber auch für die Senioreneinrichtungen. Auch hier sollte Wert gelegt werden auf eine gesundheitsförderliche und nachhaltige Verpflegung. Ein gemütlicher Speiseraum und eine gute Kommunikation im ganzen Team können hier viel dazu beitragen.

Die Bayerischen Leitlinien für die Kita- und Schulverpflegung sowie für die Seniorenverpflegung beschreiben mit den vier Leitgedanken Gesundheit, Wertschätzung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit, was alles zu einer gelungenen Verpflegung gehört. Bei der Umsetzung unterstützen bayernweit die acht Sachgebiete Gemeinschaftsverpflegung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten z. B. mit dem Coaching Kita- und Schulverpflegung sowie dem Coaching Seniorenverpflegung.

Ziel des Coachings ist es, bayerische Kitas und Schulen sowie Senioreneinrichtungen durch individuelle Betreuung dabei zu unterstützen, ihre Verpflegung gesundheitsförderlich, wertschätzend, nachhaltig und wirtschaftlich zu gestalten. Das Angebot richtet sich gezielt an bayerische Einrichtungen, denen das Thema gesundheitsförderliche Verpflegung wichtig ist und die bereit sind, sich aktiv in den Coaching-Prozess einzubringen und Veränderungen zu bewirken.

Das nächste Coaching für die Kita- und Schulverpflegung startet im neuen Kita-/Schuljahr 2022/23 und die Bewerbung ist von Ende März bis Anfang Mai 2022 möglich.

Das Coaching für Senioreneinrichtungen startet im Frühjahr 2022. Die Bewerbungsfrist endet Anfang April 2022. Sollten Sie in einer Einrichtung oder Schule tätig sein, so wenden Sie sich gerne direkt an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding. Als Eltern von Kita- oder Schulkindern, als Angehörige oder Bewohner von Senioreneinrichtungen können Sie dieses Programm natürlich auch Ihrer Kita, Schule oder Ihrer Senioreneinrichtung vorschlagen.

Kontakt: Telefon 08092/2699-0 oder per E-Mail Gemeinschaftsverpflegung@aelf-ee.bayern.de Weitere Informationen: https://www.aelf-ee.bayern.de/ernaehrung/gv

(Irmgard Reischl)

Bereich Forsten

Borkenkäfer-Schwärmflug in den Startlöchern!

Nach Angaben der Wetterdienste war der März 2022 in Sachen Trockenheit und Sonnenschein ein Rekordmonat. Sollte sich nach der kurzen Verschnaufpause mit kühleren Temperaturen auch der April von einer warm-trockenen Seite zeigen, heißt das für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ganz besondere Aufmerksamkeit in Fichtenwäldern. Der Schwärmflug und Befall neuer Bäume durch Fichtenborkenkäfer beginnt in der Regel Mitte bis Ende April. Eine besonders warme und trockene Witterung begünstigt und beschleunigt das Schwärm- und Befallsgeschehen. Entscheidend ist aber auch der Ausgangsbestand an Borkenkäfern. Dieser ist nach den rückliegenden trockenen Jahren und Schadereignissen in der Region weiterhin hoch. Dort, wo die Winterstürme in der Region zusätzliche Schäden in Fichtenbeständen hinterlassen haben, muss noch im Wald vorhandenes Schadholz unbedingt vor Beginn des Hauptschwärmflugs aufgearbeitet und aus dem Wald gebracht werden. Auch bisher übersehene Käferbäume, unter deren Rinde sich ausflugbereite Käfer befinden, müssen jetzt noch beseitigt werden. Nach der Holzernte im Wald liegend gebliebene Ast- und Giebelhaufen bleiben für den Kupferstecher lange fängisch. Diese müssen daher so bald wie möglich gehackt, verbrannt (Waldbrandgefahr beachten!) oder ebenfalls aus dem Wald gebracht werden.

Sobald die erste Schwärmwelle beginnt, müssen in allen Fichtenbeständen regelmäßige Kontrollen auf Befallszeichen wie Bohrmehl, Harztröpfchen, Spechtabschläge und Nadelfall durchgeführt werden. Besonders anfällig sind Bereiche, die bereits im Vorjahr von Käfern befallen wurden, sowie frisch durchforstete Bestände.

Die **aktuelle Borkenkäfersituation** kann auf der Internetseite www.borkenkaefer.org eingesehen werden. Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihren **zuständigen staatlichen Förster** wenden (www.aelf-ee.bayern.de/forstwirtschaft/waldbesitzer/062543/index.php).

(Dr. Klaas Wellhausen)

gez.	gez.	gez.
Bernhard Karrer	Anni Hartl	Alfred Huber
1. Vorsitzender	Vorsitzende der Frauengruppe	Geschäftsführer

Impressum:

Herausgeber:	Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Erding e. V. Dr.-Ulrich-Weg 4, 85435 Erding Tel. 08122/480 0
Bild:	Eigene Grafiken und Bilder (ansonsten siehe Bildunterschriften)
Druck:	Druckerei Gerstner Strogenstr. 56, 85456 Wartenberg Tel. 08762/1266